

Hochschule für Technik Stuttgart

Hochschulgebühren- satzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Technik Stuttgart (Hochschulgebührensatzung) vom 25.07.2018

Auf Grund von § 2 Abs. 1, §§ 15-17 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat in seiner Sitzung am 25.07.2018 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat der Hochschulgebührensatzung gem. § 2 Abs. 2 LHGebG am 25.07.2018 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (LGebG) werden Gebühren nach Anlage 1 und 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Stuttgart, den 25.07 .2018

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt :

Abgenommen :

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Technik Stuttgart (Hochschulgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.	Beglaubigungen (je Vorgang)	
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen von Dokumenten, die von der HFT Stuttgart erstellt wurden (je Seite)	2,20 €
2.	Verfahrensgebühren Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
2.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	60,00 €
2.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	46,00 €

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Technik Stuttgart (Hochschulgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.	Gebühren für Gasthörer	
1.1.	bis zu 4 SWS	75,00 €
1.2.	über 4 SWS	150,00 €
2.	Verwaltungsgebühren	
2.1.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades/Zweitausstellung eines Prüfungs- oder Zwischenzeugnisses bzw. Diploma-Supplement	22,00 €
2.2.	Ausstellung einer Rentenbescheinigung	14,00 €
2.3.	Zusendung von Urkunden/Zeugnissen per Einschreiben	6,00 €
2.4.	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 58 Abs. 2.	200,00 €
3.	Säumnisgebühren	
3.1.	verspätete Rückmeldung	15,00 €
3.2.	verspätete Prüfungsanmeldung	20,00 €
4.	Apostille	
4.1.	Vorbereitung und Erstellung Apostille (excl. Gebühren MWK, Beglaubigungs- und Portokosten)	85,00 €
4.2.	Zusatzkosten Verwaltung bei Eilversand	31,00 €
5	Sonstiges	
5.1.	Chipkarte	10,00 €
5.2.	Gebühr für ausgelöste Rücklastschrift (excl. eventuell angefallener Bankgebühren)	15,00 €